



Stadt Cottbus/Chóśebuz

Artenschutzfachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. W/44/134
„Wohngebiet Carl-von-Ossietzky-Straße“**

Bearbeitungsstand: 03.11.2025

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Koalick Verwaltungs GmbH & Co.KG

Bahnhofsstraße 62, 03116 Drebkau

Tel.: 035602 5191-182

E-Mail: Koalick-Verwaltungs-GmbH@koalick.de

PLANVERFASSTER

[kollektiv stadtsucht GmbH](#)

Rudolf-Breitscheid-Straße 72, 03046 Cottbus

Tel.: 0355 - 75 21 66 11

E-Mail: info@kollektiv-stadtsucht.com

Stadtplaner M.Sc. Lucas Opitz

M.Sc. Rebar Salahaddin

M.Sc. Lea Kahoun

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3	VORHABENBESCHREIBUNG	5
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
5	ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN	6
6	METHODIK	11
7	WIRKUNG DES VORHABENS	12
8	BESTANDSDARSTELLUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	13
8.1	Wertgebende Pflanzenarten.....	13
8.2	Avifauna	13
9	MAßNAHMEN	18
9.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	18
10	LITERATURVERZEICHNIS.....	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet.....	6
Tabelle 2: Begehungstermine und Wetterbedingungen (Fledermäuse)	12
Tabelle 3: Begehungstermine und Wetterbedingungen (Brutvögel)	12
Tabelle 4: Erfassten Vogelarten während der Begehung.....	14
Tabelle 5: Anzahl und Einordnung der Rote Liste Arten von Brandenburg und Deutschland	15
Tabelle 6: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihrer Bewertung im Plangebiet....	17

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1. Da hinsichtlich des geplanten Vorhabens des Bebauungsplans „Carl-von-Ossietzky-Straße“ von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Planungsbüro kollektiv stadtsucht GmbH beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.
2. Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 98, tlw. 159; Flur 022, Gemarkung Altstadt 120201, und hat eine Größe von ca. 6.871 m².
3. Planungsziel ist es eine Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern für das Plangebiet zu schaffen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Die rechtlichen Grundlagen sowie die Verbotstatbestände für eine artenschutzfachliche Prüfung sind im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt und setzen die Regelungen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sowie zu den Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG fest. Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,
 1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Tötungs- und Verletzungsverbot),
 2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert* (Störungsverbot),
 3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
 4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören* (Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen).
2. Die aufgeführten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten demnach nur für den Schutz der besonders und streng geschützten Arten.
3. **Besonders geschützte Arten** sind:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
 - Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
 - europäische Vogelarten (nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG),
 - Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG.
4. **Streng geschützte Arten**, welche eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten darstellen, sind:
- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
 - Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
 - Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG.
5. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

3 VORHABENBESCHREIBUNG

1. Das Vorhaben sieht die aktive Einbindung der derzeit ungenutzten Fläche in die städtebauliche Entwicklung vor. Geplant ist die Errichtung einer Wohnbebauung mit mehreren Wohneinheiten, um die Fläche einer neuen und bedarfsgerechten Nutzung zuzuführen.

4 UNTERSUCHUNGSGEBIET

6. Das Plangebiet wird im Norden durch die Carl-von-Ossietzky-Straße begrenzt. Im Osten grenzen Gewerbeflächen mit mehreren Gebäuden sowie ein Autohaus an, die über die östlich verlaufende Schillerstraße erschlossen sind. Im Süden bilden Wohngebäude und die Wilhelm-Külz-Straße die Grenze, während im Westen bebaute Wohn- und Gewerbeflächen an die Lausitzer Straße angrenzen.
7. Das Vorhabengebiet wurde gewerblich genutzt.

5 ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

1. Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten (Tab. 1). Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentration.
2. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Diese wurden auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die 2024 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6 und 8). Prüfrelevante Arten sind **hervorgehoben**.

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	Canis lupus	kein Vorkommen	kein pot. Jagdrevier
Biber	Castor fiber	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	Lutra lutra	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	Cricetus cricetus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersii	Kein Quartier	nur pot. Jagdrevier
Großes Mausohr	Myotis myotis	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	keine Quartiere/ kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	keine Quartiere/ kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	keine Quartiere/ kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	Plecotus auritus	keine Quartiere/ kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	Plecotus austriacus	keine Quartiere/ kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	keine Quartiere/ kein Vorkommen	kein pot. Jagdrevier
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	keine Quartiere/ kein Vorkommen	Arealrestriktion
Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	keine Quartiere	kein pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	keine Quartiere/ kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Abendsegler	Nyctalus noctula	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	keine Quartiere	kein pot. Jagdrevier
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	Coronella austriaca	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta virdis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	Lacerta agilis	kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Amphibien			
Kammolch	Triturus cristatus	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	Rana arvalis	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	Rana dalmatina	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	Hyla arborea	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	Bombina bombina	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	Bufo calamita	Kein Vorkommen	kein pot.

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
			Lebensraum
Wechselkröte	Bufo viridis	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	Cerambyx cerdo	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	Osmoderma eremita	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	Cucujus cannaberrinus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	Dytiscus latissimus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus lineatus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	Sympaecma paedisca	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische keiljungfer	Gomphus flavipes	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus caecilia	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillender Feuerfalter	Lycaena helle	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	Maculinea arion	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-ameisenbläuling	Maculinea teleius	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	Kein Vorkommen	Kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	Unio crassus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanze			
Wasserfalle	Aldrovanda versiculosa	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	Luronium natans	Kein Vorkommen	Kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Einfacher Rautenfarn	Botrychium simplex	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	Jurinea cyanoides	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	Najas flexilis	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	Apium repens	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	Thesium abracteatum	Kein Vorkommen	Kein pot. lebensraum
Firnisländisches Sichelmoos	Hamatocaulis vernicosus	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	Dicranum viride	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	Buxbaumia viridis	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	Meesia longiseta	Kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

6 METHODIK

1. Im Vorhabengebiet sowie an den leerstehenden Gebäuden wurden sieben Begehungen im Zeitraum von Mai 2025 bis September 2025, auf potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen durchgeführt. Dabei wurden Ritzen, Spalten, Hohlräume hinter den Fassaden sowie dem Mauerwerk sorgfältig überprüft. Da keine fensterlosen Kellerräume vorhanden waren, konnten diese nicht auf Fledermausvorkommen inspiziert werden. Beson-

deres Augenmerk lag auf möglichen Hinweisen auf Fledermausaktivitäten, wie beispielsweise Falterflügeln oder Kotspuren. Zusätzlich wurden mit Hilfe eines Batloggers M2 Fledermausstimmen detektiert und ausgewertet. Dabei konnten die vorkommenden Fledermausarten, die in dem Vorhabengebiet jagen, bestimmt werden.

Tabelle 2: Begehungstermine und Wetterbedingungen (Fledermäuse)

Begehung 2025	Wetter
07.05.2025; 22:00 – 23:00	Leicht bewölkt, 10 °C, leichter Wind
20.05.2025; 22:15 – 23:15	Keine Wolken, 15,5°C, leichter Wind
25.06.2025; 22:30 – 23:30	Keine Wolken, 19°C, leichter Wind
09.07.2025; 22:00 – 23:00	Leicht bewölkt, 19°C, leichter Wind
22.07.2025; 22:00 – 23:00	Leicht bewölkt, 17,5°C, leichter Wind
06.08.2025; 21:30 – 22:30	Leicht bewölkt, 16,6°C, leichter Wind
27.08.2025; 21:00 – 22:00	Keine Wolken, 22°C, leichter Wind

- Außerdem wurde nach Brutstätten von Vögeln Ausschau gehalten. Da die Begehung am 20.02.2025 stattgefunden hat, war kein Brüten von Vögeln zu erwarten.

Tabelle 3: Begehungstermine und Wetterbedingungen (Brutvögel)

Begehung 2025	Wetter
19.03.2025; 5:45 – 6:45	Keine Wolken, um 0 °C, leichter Wind
16.04.2025; 5:15 – 6:15	Keine Wolken, 12 °C, leichter Wind
14.05.2025; 4:45 – 5:45	Keine Wolken, 9 °C, leichter Wind
27.05.2025; 4:15 – 5:15	Leicht bewölkt, 9 °C, leichter Wind
11.06.2025; 04:00 – 5:00	Leicht bewölkt, 13 °C, leichter Wind

7 WIRKUNG DES VORHABENS

- Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

2. Das festzusetzende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.871,7 m², davon sind 2.704 m² bebaut. Diese sollen abgerissen werden. Dadurch werden weder Habitatflächen von Fledermäusen noch Nahrungshabitate von Vogelarten beeinträchtigt.

Lärmwirkung, optische Störung, Erschütterungen

3. Durch den geplanten Abriss können baubedingte Schadstoffemissionen auftreten, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Nähr- und Schadstoffemissionen

4. Durch den geplanten Abriss können baubedingte Schadstoffemissionen auftreten, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Barrierewirkung/Zerschneidung

5. Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf. Wanderungsbewegungen bleiben weiterhin gewährleistet.

Tötungsrisiko

6. Durch die geplanten Bautätigkeiten besteht keine potenzielle Kollisionsgefährdung für Brutvögel und Fledermäuse.

8 BESTANDSDARSTELLUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

8.1 Wertgebende Pflanzenarten

1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzverordnung wurden auf den Flurstücken nicht festgestellt. Da im Februar alle Vegetation bereits entfernt wurde, entwickelte sich im weiteren Jahresverlauf nur noch ruderal Vegetation. Es wurden keine wertgebenden Pflanzen entdeckt.

8.2 Avifauna

2. Gemäß Tabelle wurden folgende Brutvögel, wahrscheinliche Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst:

Tabelle 4: Erfassten Vogelarten während der Begehung

Vorkommende Arten		Vorkommen als						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	BV/R	NG	DZ	RL D 2015	RL BB 2019	BartSchVO
Amsel	Turdus merula	A		x				§
Bachstelze	Motacilla alba	Ba						§
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bm						§
Buchfink	Fringilla coelebs	B			x			§
Dohle	Coloeus monedula	D			x		2	§
Elster	Pica pica	E		x				§
Feldsperling	Passer montanus	Fe			x	V	V	§
Girlitz	Serinus serinus	Gi			x		V	§
Graureiher	Ardea cinerea	Grr			x		V	§
Grünfink	Chloris chloris	Gf						§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr		x				§
Hausperling	Passer domesticus	H		x		V		§
Kohlmeise	Parus major	K		x				§
Mauersegler	Apus apus	Ms			x			§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		x				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N						§
Nebelkrähe	Corvus cornix	Nk			x			§
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt			x			§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R		x				§
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Sa			x		V	§

Stadttaube	<i>Columba livia domestica</i>	-		x				§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd			x			§
Specht (wahrscheinlich Buntspecht)	<i>Dendrocopos major</i>	Bs			x			§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S			x	3		§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt			x			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z		x				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		x				§
Summe d. Nachweise			0	10	13	3	5	27
Legende: BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015) RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019) Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (2009/147/EG) BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, §§ = streng geschützt								

- Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vögeln handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten.
- In dem Gebiet kommt eine Art von der Vorwarnliste und keine Arten, der Schutzkategorien der Roten Liste Brandenburgs vor. Außerdem kommt eine Art der Vorwarnliste, der Roten Liste Deutschlands vor (Tab. 2).
- Nach §7 BNatSchG ist keine Art streng geschützt.
- Der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG; Anhang I) unterliegt keine Art.
- Zu beachten ist, dass alle europäischen, wildlebenden Vögel nach BNatSchG § 7 besonders geschützt sind.

Tabelle 5: Anzahl und Einordnung der Rote Liste Arten von Brandenburg und Deutschland

Bezug Rote Liste	Kategorie	Anzahl der Arten
Arten der Roten Liste	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	0
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	0

Brandenburg	Kategorie 3 (gefährdet)	0
	Kategorie R extrem selten	0
	Vorwarnliste	1
Arten der Roten Liste Deutschland	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	0
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	0
	Kategorie 3 (gefährdet)	
	Kategorie R extrem selten	0
	Vorwarnliste	1
Arten der EU- VSRL (79/409/EWG; Anhang I)		0
Streng geschützte Arten nach BNatSchG		0
Legende: RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015), RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019) Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG) BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt) RLBB – Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019) b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 BV – Brutvogel wBV – wahrscheinlicher Brutvogel NG – Nahrungsgast		

8.3 Biotope

In der folgenden Abbildung (Abb. 1) sind die verschiedenen Biototypen abgegrenzt und nummeriert. Die dazugehörige Tabelle 3 ordnet diese Nummerierung den entsprechenden Biototypencodes zu und gibt an, ob es sich um einen FFH-Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie handelt. Zudem enthält die Tabelle Informationen zur Gefährdung, Regenerierbarkeit und zum Schutzstatus nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

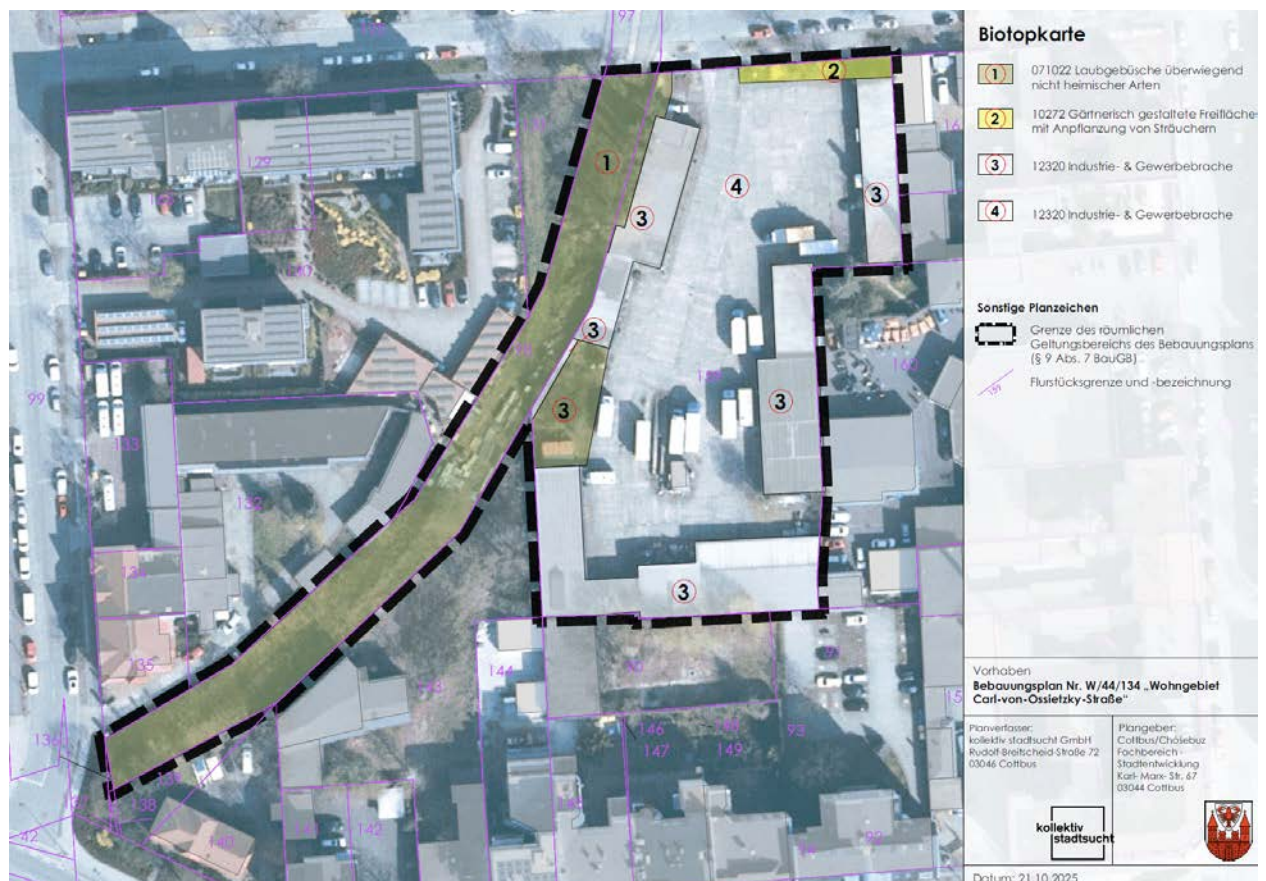


Abbildung 1: Unterteilung des Vorhabensgebietes in die einzelnen Biotoptypen. Die Biotopnummern der unten aufgeführten Tabelle entsprechen denen der Abbildung.

Tabelle 6: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihrer Bewertung im Plangebiet

Bio- top- Nr.:	Biotop		Biotopbezeichnung	FFH- LRT	Schutz- status	Ge- fähr- dung	Re- gene- rierbar- keit
	Zahlen- Code	Buch- staben- code					
07 Laubgebüschse, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen							
1	071022	BLMN	Laubgebüschse überwiegend nicht heimischer Arten				
10 Biotope der Grün- und Freiflächen							
2	10272	PHM	Gärtnerisch gestaltete Freifläche mit Anpflanzungen von Sträuchern			#	#
12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen							
3+4	12320	OG	Industrie-, Gewerbebrache			#	#
Legende: FFH-LRT: Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie							
§	Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 17 BbgNatSchAG						
(§)	Beachtung des Schutzstatus u. der Gefährdungen bei weiteren Untergliederungen in Untertypen						
§§	Geschützter Biotop nach § 29 Abs. 3 BNatSchG (Alleen)			K:	kaum regenerierbar		
1	Vom Aussterben bedroht			S:	schwer generierbar		
2	Stark gefährdet			B:	bedingt generierbar		
3	Gefährdet			*:	derzeit keine Gefährdung erkennbar		
G	Gefährdung, ohne Zuordnung			#:	keine Einstufung sinnvoll		
R	Extrem selten						
V	Vorwarnliste (Biotop rückläufig)						

Insgesamt wurden elf Biotopflächen erfasst, wobei kein Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt sowie stark gefährdet ist.

9 MAßNAHMEN

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme VM1 Vermeidung der Verringerung von flächiger Niederschlagswasseraufnahme

Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken und Verkehrsflächen, auf denen es anfällt, flächig über die belebte Bodenzone zu versickern oder über entsprechende Entwässerungsanlagen wie z. B. Mulden und Rigolen zu versickern oder einer anderweitigen Nutzung zuzuführen.

Begründung:

Die flächige Versickerung unterstützt den natürlichen Wasserkreislauf. Über die flächige Versickerung wird der Vegetationsaufwuchs wesentlich nachhaltig beeinflusst. Die Grundwasserneubildungsrate wird dadurch nicht verändert und die Kanalisation entlastet.

Vermeidungsmaßnahme VM2 Vermeidung von nicht erforderlichen Versiegelungen

Alle nicht bebauten Grundstücks- bzw. Nutzflächen sind im unverdichteten und entsiegelten Zustand zu erhalten bzw. herzurichten und zu begrünen.

Begründung:

Nicht versiegelte Flächen stehen für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone zur Verfügung und stellt damit einen ökologischen Mehrwert dar. Durch die natürliche Kühlung beeinflussen begrünte Flächen das lokale Stadtklima positiv. Pflanzen mindern durch Verdunstung und Beschattung die Temperaturspitzen und verbessern die Luftqualität. Die Pflicht zur Begründung von ungenutzten Grundstücks- und sonstigen Nutzflächen dient außerdem der Vermeidung einer unnötigen Erhitzung von innerstädtischen Flächen. Ebenso sind die dort möglichen pflanzen ein wichtiges Element für die Sauerstoffproduktion, die Aufnahme von CO₂ und die Artenvielfalt allgemein. Gleichzeitig bieten sie Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten,

wodurch die ökologische Vielfalt gestärkt und das Gleichgewicht im städtischen Ökosystem gefördert wird.

Vermeidungsmaßnahme VM3 Bauzeitliche Regelung

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Holzungen und Bautätigkeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Begründung:

Mit der ökologischen Baubegleitung wird gesichert, dass das Bundesnaturschutzgesetz einschließlich des Artenschutzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes eingehalten und die festgelegten Maßnahmen im Zuge der Bauvorbereitung und Baudurchführung umgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM4 Vermeidung von Lärm- und Staubimmissionen während der Beräumung und der Bebauung

Alle Transport- und Bauarbeiten sind auf Grundlage des Landesimmissionsschutzgesetzes durchzuführen.

Begründung:

Lärmimmissionen werden in den Ruhezeiten durch die Einhaltung des Landesimmissionsgesetzes vermieden. Die Vermeidung von Staubimmissionen hat durch die Erdarbeiten außerhalb der Sommerzeit bzw. durch die Befeuchtung der Bodenmassen oder des Abriß-materials vor der Verladung zu erfolgen.

9.2 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme K1 Entsiegelungsmaßnahmen

Nicht zur für die Nutzung von Wohnbebauung oder Verkehrsflächen zu verwendende versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und zu begrünen.

Begründung:

Die geplante Entsiegelung reduziert die Aufheizung der Flächen, verbessert die Versickerung von Niederschlagswasser und schafft neue Standorte für Vegetation. Dadurch werden natürliche Prozesse im Boden wiederhergestellt und Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.

Kompensationsmaßnahme K2 Etablierung von Nisthilfen

Es sind 5 Nisthilfen (Nistkästen für gehölbewohnende Vogelarten) innerhalb des Vorhabengebietes anzubringen.

Begründung:

Die Anbringung von Vogelnisthilfen schafft zusätzliche Brut- und Ruheplätze und unterstützt so den Erhalt und die Stabilisierung lokaler Populationen. Durch die Nähe zu bestehenden Futterhabitaten werden geeignete Lebensbedingungen bereitgestellt, die zur Förderung der Artenvielfalt im städtischen Umfeld beitragen.

Kompensationsmaßnahme K3 Etablierung von Fledermauskästen

Es sind 3 Fledermauskästen innerhalb des Vorhabengebietes anzubringen.

Begründung:

Die Anbringung von Fledermausquartieren schafft zusätzliche Brut- und Ruheplätze und unterstützt so den Erhalt und die Stabilisierung lokaler Populationen. Durch die Nähe zu bestehenden Futterhabitaten werden geeignete Lebensbedingungen bereitgestellt, die zur Förderung der Artenvielfalt im städtischen Umfeld beitragen.

9.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A1 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche sind 10 Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die Hauptartenliste in Kapitel 6.5 der Begründung beinhaltet nicht nur heimische Laubbäume und Sträucher, sondern auch eine erhebliche Anzahl an Obstbäumen insbesondere auch alter Sorten.

Begründung:

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern trägt dazu bei, die durch bauliche Eingriffe veränderten ökologischen Bedingungen langfristig zu kompensieren. Sie verbessert die Boden- und Luftqualität, schafft neue Lebensräume für Tiere und Insekten und stärkt die ökologische Vernetzung im Siedlungsraum. Die Einbeziehung alter Obstsorten erhöht zudem die genetische Vielfalt und unterstützt traditionelle, an den Standort angepasste Pflanzenarten.

Ausgleichsmaßnahme A2 Ansaat Rigolen und Sickermulden

Rigolen und Sickermulden sind durch die Ansaaten mit Regiosaatgut (200m²) zu begrünen.

Begründung:

Die Begrünung der Rigolen und Sickermulden fördert die Entwicklung standorttypischer Vegetation und unterstützt die ökologische Anpassung an die lokalen Boden-

und Klimabedingungen. Dadurch werden Erosion und Bodenverdichtung vermindert, die Wasseraufnahme verbessert und Lebensräume für Insekten und andere Kleinlebewesen geschaffen.

Ausgleichsmaßnahme A3: Pflanzung von Baum- und Strauchreihen

Entlang der im Westen geplanten Verkehrsachse soll eine Baumreihe bestehend aus hochstämmigen Laubbäumen oder Wildobstbäumen der Hauptartenliste sowie eine dreireihige Hecke aus Straucharten der Pflanzliste zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Hochstämme untereinander beträgt 15 - 18 m, der Pflanzabstand der Sträucher 1 m x 1 m. Abgänge sind am etwa gleichen Standort zu ersetzen.

Begründung:

Die Pflanzung von Gehölzen schafft wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tierarten. Blüten und Früchte dienen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern als Nahrungsquelle, während die dichte Struktur der Sträucher Brut- und Rückzugsräume bietet. Zudem fördert die Baumreihe die Wanderung und Vernetzung von Arten in der Landschaft und trägt so direkt zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt bei.

Ausgleichsmaßnahme A4: Anlegen eines PV-Gründachs auf den Wohnhäusern

Es wird empfohlen die Dächer der Wohnhäuser zu begrünen und mit Photovoltaikanlagen zu kombinieren und somit sog. PV-Gründächer zu etablieren.

Begründung:

Die Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen verbindet Klimaschutz, Klimaanpassung und Artenschutz in sinnvoller Weise. Begrünte Dächer verbessern das Stadtklima durch Kühlung und Verdunstung, reduzieren den Regenwasserabfluss und schaffen Lebensräume für Insekten und Vögel. Photovoltaikanlagen ermöglichen zugleich eine umweltfreundliche Energieerzeugung und verringern den Ausstoß von Treibhausgasen. Damit leisten beide Maßnahmen zusammen einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Wohngebiete und zur nachhaltigen Entwicklung.

10 FAZIT:

Das Bauvorhaben „Carl-von-Ossietzky-Straße“ in Cottbus/Chóśebuz sieht den Rückbau bestehender, ungenutzter Gebäude und die anschließende Entwicklung eines Wohngebietes vor. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden das Gelände und die Bausubstanz auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten untersucht. Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen nachgewiesen werden, und die vorkommenden Vogelarten sind überwiegend häufige, weit verbreitete Arten ohne besonderen Schutzstatus. Damit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen.

Zur Absicherung werden dennoch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, darunter bauzeitliche Beschränkungen außerhalb der Brutzeit, ökologische Baubegleitung, Entsiegelungsmaßnahmen, die Pflanzung von Bäumen und Hecken, Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sowie die Etablierung von PV-Gründächern. Diese Maßnahmen tragen sowohl zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes als auch zur ökologischen Aufwertung des Gebietes bei.

Insgesamt kann das Vorhaben damit artenschutzrechtlich verträglich umgesetzt werden und leistet durch die vorgesehenen Maßnahmen zugleich einen Beitrag zu Biodiversität, Klimaschutz und einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

11 LITERATURVERZEICHNIS

Stand: 12.02.2025

7. **ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001):** Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text, Rangsdorf.
8. **BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225 vom 08. Juli 2024).**
9. **BRETZ, D. (1999):** Waldameisen – Bedrohte Helfer im Wald. Hrsg. Deutsche Ameisenschutzwerke e. V., Oppenau.
10. **ENGELMANN, W.-E.; FRITZSCHE, J.; GÜNTHER, R.; OBST, F. J. (1985):** Beobachten und bestimmen. Lurche und Kriechtiere Europas, 1. Auflage. Radebeul: Neumann. Leipzig, 420 S.
11. **FRÖHLICH, G., OERTNER, J. und VOGEL, S. (1987):** Schützt Lurche und Kriechtiere. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin, 324 S.
12. **HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
13. **KOLLEKTIV STADTSUCHT (2023):** Bebauungsplan Nr. 01/1/2023 „Einzelstandort Zerkwitz“ Begründung Entwurf Bearbeitungsstand August 2023.
14. **LACHMANN, H. (2014):** Die Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild: eine systematische und biologische Bearbeitung der bisher in Deutschland aufgefundenen Kriechtiere und Lurche. Fachbuchverlag Dresden. 256 S.
15. **LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004):** Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3 (4), Beilage. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH. 36 S.
16. **LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007):** Biotopkartierung Brandenburg. Band 1: Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam, 312 S.
17. **LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007):** Biotopkartierung Brandenburg. Band 2: Beschreibung der Biotoptypen.

18. **NATURSCHUTZ-AKADEMIE HESSEN:** Waldameisen – Millionenstaat am Waldesrand [online], erreichbar unter: <https://www.na-hessen.de/dokumentation/waldameisen-millionenstaat-am-waldesrand.php> [aufgerufen am 23.05.2021].
19. **OTIS (2011):** Die Brutvögel Brandenburgs und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19.
20. **PESCHEL R., HAACKS M., GRU? H., KLEMMANN C. (2013):** Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. In: Naturschutz & Landschaftsplanung (08-2013).
21. **RICHTLINIE 79/409/EWG (1997):** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997.
22. **RYSLAVY, T.; JURKE, M.; MÄDLÖW, W. (2019):** Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4). Beilage, 232 S.
23. **RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPÖP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
24. **SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U., BAIER R. (2014):** Zauneidechsen im Vorhabensgebiet. In: Naturschutz & Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).
25. **SIELAFF, M. (1988):** Unsere Waldameisen – Lebensweise, Gefährdung, Schutz. In: Schriftenreihe „Wald und Umwelt“, Nr. 24/89, SDW, Bonn.
26. **SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K. (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Steckby, 792 S.